

Abteilung	Sachbearbeiter	Aktenzeichen	
Abteilung 4 - Ordnungsangelegenheiten	Herr Jauß	4/Ja	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten	12.03.2019	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Vollzug des BayStrWG: Hinweis zum Rückschnitt von sicht- und verkehrsbehindernden Hecken und Sträuchern im öffentlichen Raum			

1. Vortrag:

Vielerorts im Stadtgebiet ragen von Hecken, Büschen, Bäumen und Sträuchern die Äste und Zweige sowie hohe Anpflanzungen in die öffentlichen Straßen, Gehwege und Radwege und verdecken so Verkehrszeichen, Straßenlampen und andere Verkehrseinrichtungen bzw. behindern Fußgänger, Radfahrer und andere Verkehrsteilnehmer.

Die Stadt Penzberg möchte aus diesem Grunde alle Haus- und Grundstückseigentümer an die im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz unter § 29 Abs. 2 enthaltene Verpflichtung erinnern, eine ordnungsgemäße Einsichtnahme von Verkehrszeichen und öffentlichen Flächen zu gewährleisten.

Insbesondere Hecken welche jahrelang fast ohne Rückschnitt teilweise erheblich über die Gartenzäune hinaus in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen, stellen vielerorts eine erhebliche Einschränkung für Fußgänger und Radfahrer dar, da eine gesetzliche Mindestbreite von Geh- und Radwegen oftmals nicht mehr gegeben ist und Fußgänger oder Radfahrer bei Begegnungsverkehr auf die Straße ausweichen müssen.

Die Stadt weist ausdrücklich darauf hin, dass Unfälle, die sich im Zusammenhang mit unzureichend zurückgeschnittenen Anpflanzungen ereignen, mit zu Lasten der Grundstückseigentümer gehen.

Beim Zuschnitt ist folgendes zu beachten:

- überhängende und überstehende Hecken und Anpflanzungen sind bis hinter den Zaun bzw. bis innerhalb der Grundstücksgrenze zurückzuschneiden
- Hecken und Sträucher, welche die Sicht, insbesondere die Einsicht (Sichtdreieck) an Einmündungen versperren, dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten
- bei Ästen und Zweigen welche in die Fahrbahn hineinreichen, ist eine lichte Höhe von mind. 4,50 m einzuhalten; entlang von Geh- und Radwegen sind Büsche und Bäume bis zu einer lichten Höhe von 2,50 m auszuschneiden
- bei Fahrbahnen ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,50 m einzuhalten

Die Stadt Penzberg fordert alle betroffenen Eigentümer von Grundstücken auf, den Rückschnitt umgehend vorzunehmen. Zur Verhütung von Gefahren und Unfällen wird die Stadt im Einzelfall Grundstückseigentümer mittels schriftlicher Benachrichtigung auf den Mischstand hinweisen und zur Beseitigung auffordern.

Es wird von Seiten der Stadt aber auch darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeseitigung die Überwüchse in den öffentlichen Verkehrsraum durch die Stadt auf Kosten der jeweiligen Grundstückseigentümer entfernt werden können.

Zukünftig wird der Straßenkontrolleur der Stadt Penzberg den Zustand des Grünbewuchses im Stadtgebiet regelmäßig kontrollieren.